

Statuten des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Tierheim Bruck an der Leitha und Umgebung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bruck an der Leitha und erstreckt seine Tätigkeit primär auf den Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Rahmen seiner Möglichkeiten:
 - (a) im Sinn des §1 TSchG den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf und
 - (b) dem Einzeltier im Lebensbereich des Menschen das Recht auf Schutz und artgerechte Haltung zu sichern
 - (c) und ist frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen sowie verfolgt das Ziel, Tiere von Quälereien, Misshandlungen, Überanstrengungen, Freiheitsberaubungen, nicht artgerechter Behandlung bzw. Haltung sowie vor Tötung, aber auch Missbrauch bei sportlichen Übungen und Prüfungen zu schützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
- (2) Wenn der Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks nicht vereitelt oder wesentlich gefährdet wird. Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 4 und 5 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (4) Als ideelle Mittel können dienen:
 - (a) Errichtung und Betreibung eines Tierheims
 - (b) Arbeit für den Tierschutz sowie partnerschaftliche Kooperation mit anderen Organisationen, Verbänden, Ämtern, Behörden und sonstigen Einrichtungen
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit
 - (d) Publikationen
 - (e) Zusammenarbeit mit Medien
 - (f) Sonstige dem Vereinszweck dienende Aktionen
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Spenden, Schenkungen, Erbschaften und sonstige freiwillige Zuwendungen, Subventionen und Förderungen
 - (c) Erträge aus Veranstaltungen
 - (d) Kostenersatz für Vereinstätigkeiten
 - (e) Sponsoring
 - (f) Werbeaktionen sowie sonstige Erträge
- (6) Der Verein ist auch berechtigt, zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Basis Kapitalgesellschaften zu errichten und als Mehrheits- oder Alleingesellschafter derselben auf deren Geschäftsführung im Sinne des Vereinszwecks Einfluss zu nehmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein gliedert sich in:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
 - (b) Förderer
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind volljährige physische Personen, die den Vereinszweck nach Kräften fördern, sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (3) Förderer des Vereins können physische und juristische Personen werden, welche die Tätigkeit des Vereins sowie dessen Ziele insbesondere durch materielle Zuwendungen unterstützen. Förderern kommen keine Mitgliedsrechte zu.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein herausragende Verdienste erworben haben. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit Begründung der Mitgliedschaft wird der volle Mitgliedsbeitrag unabhängig davon fällig, ob der Beitritt am Beginn eines Kalenderjahres oder unterjährig erfolgt. Eine Ausnahme bilden lediglich die Felle des § 7 Ab.4.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod. Sie erlischt ferner bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jeweils nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher nachweislich schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds kann erfolgen wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand abschließend.
- (4) Den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließen. Solche Gründe sind insbesondere:
- a) grobe Verletzung der Mitgliedspflichten
 - b) unehrenhaftes Verhalten
 - c) sonstiger grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls aus den in Abs. 4 genannten Gründen erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den ordentlichen Mitgliedern steht Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht auf Antragstellung zu. Ehrenmitgliedern steht lediglich der Sitz in der Generalversammlung zu.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen anderen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Für die Ausübung des passiven Wahlrechtes bedarf es neben der Volljährigkeit zum Stichtag der Generalversammlung einer mindestens vierjährigen ordentlichen Mitgliedschaft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Personen vom Vorstand für eine Vorstandsfunktion auch dann vorgeschlagen werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl noch keine vierjährige ordentliche Mitgliedschaft vorliegt. Diese Vorgehensweise ist gegenüber der Generalversammlung entsprechend zu begründen.
- (4) Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte eines ordentlichen Mitglieds ist die nachgewiesene vollständige Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages. Eine Ausnahme besteht nur für ordentliche Mitglieder, denen vom Vorstand die Leistung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen worden ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die Finanzgebarung des Vereins informiert zu werden. Bei einem begründeten Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, hat der Vorstand diesen Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer etwaigen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in beschlossener Höhe verpflichtet.
- (10) Dem ausgeschlossenen ordentlichen Mitglied steht das Recht auf Anrufung des Vereinsschiedsgerichts zu. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht das Mitgliedsverhältnis. Dem Ausschluss kann – wenn es den Vereinsinteressen dient – eine Aufforderung zum freiwilligen Austritt vorangehen.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüferinnen
4. Das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - (b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - (d) Beschluss der Rechnungsprüfer
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- binnen sechs Wochen statt.
- (3) Zu einer Generalversammlung iSd Abs. 1 und 2 sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder Fax (an die vom Mitglied bekanntgegebenen E-Mail-Adresse oder Fax-

Nummer) oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift zu laden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt in den Fällen des Abs. 1 sowie des Abs. 2 lit a – c durch den Vorstand, durch die bzw. einen Rechnungsprüfer im Fall des Abs. 2 lit d oder durch den gerichtlich bestellten Kurator im Fall des Abs. 2 lit e.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Fax nachweislich einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung sowie die Anzahl der Stimmberechtigten
 - (b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - (c) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - (d) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

- (e) die Entlastung des Vorstandes
- (f) die Wahl der Vorstandmitglieder und der Rechnungsprüfer
- (g) die Bestätigung der Kooptierung von Vorstandmitgliedern oder Rechnungsprüfern
- (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- (i) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wegen grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen
- (j) Enthebung der Rechnungsprüfer
- (k) die Beschlussfassung über Anträge
- (l) die Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
- (m) die Behandlung allfälliger Themen

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und zwar aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, stellvertretenden Kassier und dem Schriftführer. Nach Bedarf kann die Funktion des stellvertretenden Schriftführers besetzt und gewählt werden. Sie werden von der Generalversammlung für eine vierjährige Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Diese Kooptierung bedarf der nachträglichen Zustimmung der nächsten Generalversammlung. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können auch Personen in den Vorstand kooptiert werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Kooptierung noch über keine vierjährige ordentliche Mitgliedschaft verfügen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung auf unabsehbar lange Zeit oder überhaupt aus, so ist jeder Rechnungsprüfer dazu verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Wenn auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sind, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert, kann ein anderes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein, leitet sie und schließt sie. Bei seiner Verhinderung kommt diese Aufgabe seinem ersten Stellvertreter zu. Ist auch dieser verhindert, obliegt die Einberufung, Leitung und Schließung der Vorstandssitzung dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, wenn sich darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter befindet.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben ohne Angaben von Gründen nicht erfüllt oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann es seiner Funktion im Vorstand enthoben werden. Für eine Funktionsenthebung ist eine Zweidrittel-Mehrheit im Vorstand notwendig. Einer Enthebung kann die Aufforderung zum freiwilligen Funktionsverzicht vorausgehen.
- (7) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen. Insbesondere kann der Vorstand die Führung der Arbeitnehmer des Vereins und die Entscheidungen in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten übertragen.
- (8) Die Vorstandsfunktion ist ehrenamtlich.
- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand entscheidet – sofern dies die Statuten nicht anders bestimmen – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist höchster Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der stellvertretende Vorsitzende sowie Kassier, stellvertretender Kassier und Schriftführer unterstützen ihn bei diesen Aufgaben.

- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) jenes des Vorsitzenden und des Kassiers.
- (3) Der Vorsitzende überwacht die Durchführung der Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, auch dann, wenn es sich um Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes handelt. Solche Anordnungen bedürfen allerdings der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben zu unterstützen und bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge seiner Bestellung so zu vertreten, dass die Kontinuität der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.
- (5) Der Kassier ist für die Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. In seine Verantwortlichkeit fallen insbesondere die Erstellung des Voranschlags des Rechnungsbeschlusses sowie die zeitgerechte und richtige Entrichtung der Abgaben und Steuern. Er hat ferner für eine entsprechende Buchhaltung zu sorgen und die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen zu überwachen.
- (6) Die Ausübung einer Vorstandsfunktion in einem anderen Verein, welcher den Tierschutz zum Ziel hat, schließt eine Vorstandstätigkeit im Verein Tierheim Bruck an der Leitha nicht aus.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand sowie der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- (4) Die Funktionsperiode endet durch Ablauf, Rücktritt, Enthebung oder Tod durch die Generalversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VerG 2002, jedoch kein Schiedsgericht gem. §§ 577ff ZPO. Mitglieder sind verpflichtet, im Falle vereinsrechtlicher Streitigkeiten das Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsleuten. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht und gleichzeitig das Streitthema bekannt gibt. Der Vorstand ist verpflichtet, unter Angabe des Schiedsgegenstandes, unverzüglich den anderen Streitteil anzufordern und ebenfalls binnen vierzehn Tagen einen Schiedsrichter zu benennen. Die so benannten Schiedsrichter haben sich umgehend ins Einvernehmen zu setzen und binnen vierzehn Tagen einen weiteren Schiedsrichter namhaft zu machen, der als Vorsitzender das Schlichtungsverfahren leitet.
- (3) Benennen die Streitteile nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen die Schiedsrichter, können sich die benannten Schiedsrichter nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen oder werden Schiedsrichter in nachvollziehbarer Weise begründet abgelehnt, so geht das Nominierungsrecht auf den Vereinsvorsitzenden über. Ist der Vereinsvorsitzende selbst Streitteil, so ist § 13 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Das Verfahren soll fair und nachvollziehbar sein. Den Streitteilen ist angemessen gleichermaßen Gehör zu geben sowie die Möglichkeit zur Vorlage von Beweisen und Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen. Eine rechtsfreundliche Vertretung der Streitteile ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung wird bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Sollte wegen wiederholtem Nichterscheinen eines Schiedsrichters das Verfahren zu scheitern drohen, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Bevor eine Nominierung erfolgt, hat der Vorstand die Streitparteien zu informieren.

(5) Das Verfahren ist nachvollziehbar zu dokumentieren und hat die schriftliche Entscheidung zu beinhalten. Das Verfahren muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Nach dem Abschluss des Verfahrens verlieren die Schiedsrichter wieder ihre Funktion.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch den Antrag des Vorstandes oder durch die Vereinsmitglieder an die Generalversammlung. Wird ein solcher Antrag gestellt, kann die Auflösung des Vereins nur in der Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung über eine freiwillige Auflösung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entscheidet der Vorstand. Das Vereinsvermögen darf nur Organisationen zugesprochen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand ist für die Abwicklung verantwortlich. Er hat dabei sämtliche gesetzliche vorgesehene Regelungen zu beachten, insbesondere hat er die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.